

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Bfg.,
Reklamezeile 90 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 139

Diez, Dienstag den 1. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Betr. Futtermittel aus diesjähriger Ernte
wird zur Kenntnis der Bevölkerung des Unterlahnkreises ge-
bracht, daß

- 1) die Ausfuhr in neutrales Gebiet nachdrücklichst ver-
boten ist;
- 2) deren Ausfuhr aus dem Unterlahnkreis ohne Ge-
nehmigung möglich ist nur nach Orten des Bereichs
der X. Armee;
- 3) jede Sendung von Futtermitteln nach Orten außerhalb
des Bereichs der X. Armee nur mit Einverständnis des
Chefs der Militärverwaltung möglich ist;
- 4) gegen diesen Befehl Zuwiderhandelnde vor das Militär-
gericht gestellt werden.

Diez, den 26. Juni 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Militärbehörde wird der bei Geld-
sendungen mit Postanweisungen aus den besetzten Rheinlanden
nach dem unbesetzten deutschen Gebiet bisher zulässige Höchst-
betrag von M. 50.— vom Tage der Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung an auf M. 100.— erhöht.

Diez, den 23. Juni 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 899.

Diez, den 26. Juni 1919.

**An die Magistrate in Diez, Bad Ems und Nassau
und an die Herren Bürgermeister der Landge-
meinden.**

Von heute ab gehen Ihnen ohne Anschriften zu:

- a) die Staatssteuerverolle für das Steuerjahr 1919,
- b) die Benachrichtigungsschreiben für die Steuerpflichti-
gen mit mehr als 3000 Mark Einkommen,
- c) die Steuerbenachrichtigungs-Zuschriften und Steuer-
zettel für die Steuerpflichtigen mit Einkommen von
900 bis 3000 Mark,
- d) Formulare zu Zustellungsbescheinigungen.

Sie werden ersucht, die zu c) genannten Zuschriften um-
gehend entsprechend den Einträgen in der Rolle auszufertigen
und nebst den zu b) genannten Benachrichtigungs-
schreiben den Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen. Hin-
sichtlich der Ausfertigung der Benachrichtigungszuschriften
verweise ich auf die Bestimmungen des Artikels 65 II, Ab-
satz 2 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum
Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 und bemerke, daß
für jeden der in der Rolle eingetragenen Steuerpflichtigen
eine solche Zuschrift auszufertigen ist, wenn ein Be-
nachrichtigungsschreiben für ihn nicht be-
liegt. Ich erlaube, die Ausfertigung sofort zu beginnen und
derart zu beschleunigen, daß mit der Zustellung spätestens in
drei Tagen begonnen werden kann.

Hinsichtlich der Zustellung verweise ich auf Artikel 65 II
und 78 a. a. O. und bemerke insbesondere:

Die Zustellung hat durch einen öffentlichen Beamten
(Ortsdiener) zu erfolgen und ist, soweit möglich, an einem
Tage zu beenden.

Die Benachrichtigungsschreiben und Zuschriften sind ver-
schlossen zuzustellen.

Ueber jede Zustellung ist eine Zustellungsbescheinigung
von dem zustellenden Beamten auszufertigen.

Wegen der ordnungsmäßigen Ausstellung der Bescheini-
gungen mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. In den drei oberen Zeilen ist Name, Stand und
Wohnort des Steuerpflichtigen einzutragen;
2. der nicht zutreffende Vordruck bezüglich der erfolgten
Zustellung ist sauber zu durchstreichen;
3. die Zustellung ist nur von dem zustellenden Beamten
zu bescheinigen. Einer Unterschrift des Steuerpflichtigen be-
darf es nicht.

Die Zustellungsbescheinigungen sind mir, alphabetisch geordnet, bis zum 10. Juli einzureichen unter gleichzeitiger Rückgabe der Briefe, die aus irgend einem Grunde nicht zu behändigen waren. Ich ersuche, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß dieser Termin pünktlich eingehalten wird.

Die Rolle wollen Sie dem für die Staatssteuer-Erhebung gewählten Orts-Erheber zustellen, ihn anweisen, sein Hauptbuch danach anzufertigen, und dann die Rolle wieder an Sie zur Aufbewahrung zurückzugeben. Ich verweise hierbei auf Art. 3 und 9 der Anweisung betr. die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß Sie und der Ortserbeher sich der Mitteilung der Steuerträge an Unbefugte und der hiermit verbundenen Offenbarung von Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen strengstens zu enthalten haben. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**

**J. B.:
Scheuern.**

**Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

I. Nr. 898 E. Diez, den 26. Juni 1919.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1919.

Heute gehen Ihnen ohne Anschreiben die Gewerbesteuerrollen zu.

Die Listen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang offen auszulegen. Daß dies geschehen, ist auf dem Titelblatt der Rolle zu bescheinigen.

In der öffentlichen Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Rolle ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet ist. Die Bekanntmachung muß acht Tage vor der Auslegung der Rolle erfolgt sein.

Nach beendeter Auslegungsfrist haben Sie die Rolle dem Gemeinderechner zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Die Ihnen weiter zugegangenen Benachrichtigungen sind den Steuerpflichtigen auszuhändigen. Die hierüber ausgefertigten Zustellungsbescheinigungen sind mir alphabetisch geordnet innerhalb 8 Tagen einzureichen.

**Der Vorsitzende des Steuerausschusses
der Gewerbesteuer-Klassen III u. IV.**

**J. B.:
Scheuern.**

**Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

I. 4192. Diez, den 26. Juni 1919.

Bekanntmachung.

Unter einer Anzahl Schafen in der Gemeinde Becheln ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet worden.

Der Landrat.

**J. B.:
Scheuern.**

**Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

I. 3564.

Diez, den 29. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Projekte) durch die Behörden in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Indem in dieser Beziehung bei der Erteilung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer hauptpolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeigesetze zumeist nicht die nötige Handhabe bieten, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter usw. treffen muß, die mit Weiterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuweichen, werden neuerdings die Pläne über Errichtung und Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Bedingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes zu Rate zu ziehen, damit darin die in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigenfalls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Der Landrat.

**J. B.:
Zimmermann.**

**Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

Ein 14 Monate alter

Simmentaler Bulle,

vom Herdbuchtier abstammend, zu verkaufen bei

Heinr. Redhardt, Singhofen (Unterlahnkreis.)